Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2857

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens

(32. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über das Deutsche Arzneibuch

- Nr. 2529 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Arnold

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 20. November 1951

Der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens

Dr. Hammer	Frau Arnold
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

Entwurf	Beschlüsse des 32. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch	**Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Für die Eigenschaften, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Aufbewahrung der gebräuchlichen Arzneistoffe und Arzneimittel sind die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe 1926, in der Fassung des ersten und zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 289 — samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern S. 1348 — und vom 10. Februar 1939 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern S. 295 — maßgebend.	Für die Eigenschaften, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Aufbewahrung der gebräuchlichen Arzneistoffe, **Arzneien und** Arzneimittel, **soweit sie durch Apotheken abgegeben werden,** sind die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe 1926, in der Fassung des ersten und zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 289 — samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern S. 1348 — und vom 10. Februar 1939 — Ministerrialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern S. 295 — maßgebend.
§ 2	§ 2
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Deutsche Arzneibuch laufend den Fortschritten der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften anzupassen und je nach Erfordernis eine Neuausgabe zu veröffentlichen oder die notwendigen Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen.	unverändert
	§ 2 a
	Dieses Gesetz und die auf Grund des § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert